

Per mail: judith.wyder@bj.admin.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement Bundeshaus 3003 Bern

Bern 21. März 2014 PD/is

Änderung ZGB (Kindesschutz)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2013 haben Sie das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des ZGB im Bereich Kindesschutz eröffnet.

Sie erhalten nachstehend die Stellungnahme unseres Verbandes VFG – Freikirchen Schweiz. Dem VFG gehören als Dachverband 15 evangelische Freikirchenverbände an mit 600 Kirchen und ca. 150'000 regelmässigen Gottesdienstbesuchern.

Der VFG vertritt als Dachverband die Interessen der ihm angeschlossenen Freikirchen und nimmt deshalb auch regelmässig an Vernehmlassungsverfahren teil.

Der VFG begrüsst die vorgesehenen Änderungen des ZGB und den damit verbundenen verstärkten Kindesschutz.

Nach unserer Auffassung sollte der in Art. 314e Abs. 4 vorgenommene Verweis auf Art. 314e Abs. 2 und 3 richtigerweise auf Art. 314c Abs. 2 verweisen.

In Art 314e Abs. 3 werden Berufe aufgezählt (vor allem Rechtsanwälte), die nicht zur Meldung berechtigt sind. Entsprechend ist Art. 314e Abs. 4 auf diese Berufe nicht anwendbar.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

VFG - Freikirchen Schweiz

Max Schläpfer, Präsident

Peter D. Deutsch, Fürsprecher